

Bräuer-Beitrag.

Offizielles Organ aller organisierten Brauereiarbeiter.

Sämtliche Briefe sind zu adressieren an G. Bauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an S. Ragerl; — Versammlungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an F. Rieg, sämtlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag; — Postzeitungsliste Nr. 1277. Redaktion: F. Rieg, Hannover. Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mk., für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgepaltene Petitzeile 20 Pfg.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Christophstr. 26. — Vorsitzender der Rechtschutz-Kommission: S. Stiel, Frankfurt a. M., Södenstraße Nr. 32. Vorsitzender der Pres.-Kommission: O. Brandt, Linden-Hannover, Mittelstraße 20, 1. Etage.

Nr. 52.

Hannover, den 28. Dezember 1900.

10. Jahrgang.

Kollegen, werbet unablässig und mit Ruhe und Ueberlegung neue Mitglieder! Ein jedes Mitglied muß Agitator sein!

Der Verbandstag der Brauereiarbeiter der Schweiz findet am Sonntag, den 27., und Montag, den 28. Januar 1901 im **Großen Saale der „Eintracht“** Neumarkt, Zürich, statt.

Ist der Streik ein Unrecht und ein Verbrechen?

Das Unternehmertum erblickt in jedem Streik eine offene Empörung gegen seine Autorität und eine bewußte Schädigung der allgemeinen Interessen, die gar nicht scharf genug zurückgewiesen werden können. Die Regierungsorgane, vom ersten Minister herab bis zum letzten Landgendarmen, wittern hinter jedem Streik die „Hydra der Revolution“ und halten es für ihre Aufgabe, dem Geiste der Unbotmäßigkeit mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten und der „Schlange der Revolution“ den Kopf zu zertreten. Die liebe Geistlichkeit endlich, die da den Beruf in sich fühlt, dem Kapitalismus Vorschub zu leisten, schildert den Streik als ein Verbrechen gegen die gottgewollte Ordnung und als eine Ueberhebung des menschlichen Geistes über die göttliche Vorsehung.

Und doch haben alle drei Gruppen Unrecht: ein Streik ist weiter nichts, als eine gemeinsame, planmäßige Weigerung einer Arbeitergruppe, unter den obwaltenden Bedingungen ihre Arbeitskraft zu verkaufen; die betreffenden Arbeiter stellen die Arbeit ein, d. h. sie halten ihre Waare Arbeitskraft so lange zurück, bis die von ihnen gestellten Bedingungen erfüllt sind oder eine Vereinbarung getroffen ist. Daß sie hierzu berechtigt sind, kann kein denkender Mensch bestreiten, da sie als freie Arbeiter und verfügungsberechtigte Eigentümer ihrer Arbeitskraft letztere nach Belieben verausgaben oder zurückhalten können.

Verständlich erscheint es allerdings, daß die Unternehmer den Streik hassen, weil er in den Händen der Arbeiter, richtig angewandt natürlich, eine Waffe ist, um dem Unternehmertum Vortheile abzugewinnen, und da sich kein Mensch gern zwingen läßt — und am allerwenigsten von Leuten, auf die er bislang hochmüthig herabzusehen gewohnt war — so ist es menschlich erklärlich, daß man in den Kreisen der Unternehmer in den Streikenden seine Todfeinde erblickt. Weniger verständlich ist die Stellungnahme der Behörden in dem Streite zwischen Unternehmertum und Arbeiterchaft; man sollte meinen, sie müßten strenge Neutralität walten lassen und sich darauf beschränken, Gesetzesübertretungen zu verhindern, da sie doch Diener der Allgemeinheit sind, ebenso gut von den Thälern der Unternehmer, wie von den Groschen der Arbeiter besoldet werden. Gänzlich unverständlich dagegen muß der Standpunkt der offiziellen Geistlichkeit bezeichnet werden, welche in der Theorie die Gotteskindschaft aller Menschen predigt und sich als Dienerin des großen Nazareners bezeichnet, dessen Liebe zu den Armen, Entrechteten, Unterdrückten weltbekannt ist, in der Praxis dagegen zu jeder Unterdrückung und Entrechtung der Arbeiter ihren Segen giebt.

Diesen drei einflussreichen Gruppen gegenüber ist es Pflicht eines jeden Menschen, dem der Festhauch des Kapitalismus noch nicht Hirn und Herz vergiftet hat, energisch den Grundsatz zu vertreten, daß ein Streik weder ein Verstoß ist gegen die heute geltenden Rechtsanschauungen, noch als ein Vergehen gegen die Sittengesetze bezeichnet werden kann. Weder menschliches noch göttliches Recht steht dem Verzuge der Arbeiter im Wege, mit Hilfe eines Streiks ihre Lage zu verbessern.

Die rechtliche Seite des Streiks beruht auf dem „gleichen Recht“ für Arbeiter und Unternehmer, das in der heutigen Gesellschaftsordnung, theoretisch wenigstens, zum Durchbruch gekommen ist. Der Arbeiter ist Verkäufer seiner Waare Arbeitskraft, der Unternehmer ist Käufer derselben; beide schließen einen Vertrag mit einander ab, der natürlich kündbar ist und beiderseits gelöst werden kann. Weil beide

Gruppen jede persönliche Fühlung mit einander verloren haben und entgegengesetzte Interessen verfolgen, so ist eine Reibung zwischen ihnen unvermeidlich, die gelegentlich zu einem erbitterten Kampfe anwächst. Der Unternehmer will für die Arbeitskraft möglichst wenig bezahlen — daher schwärmt er für niedrige Löhne und lange Arbeitszeit; der Arbeiter will seine Arbeitskraft theuer verkaufen — daher sein Streben nach hohen Löhnen und kurzer Arbeitszeit. Es handelt sich um die Frage, wer von ihnen der Stärkere ist, um den Andern zum Nachgeben zwingen zu können. Diese Frage kann nur durch einen Kampf entschieden werden, wenn alle anderen Mittel versagen.

Daß die Arbeitseinstellung an und für sich ein berechtigtes, wenn auch vielleicht unangenehmes Kampfmittel ist, kann nicht geleugnet werden. Ebenso gut wie einem Unternehmer oder einer Unternehmergruppe das Recht zusteht, den Arbeitsvertrag zu lösen und die Arbeiter zu entlassen, ebenso gut muß es den Arbeitern erlaubt sein, die Arbeit einzustellen. Wer in dem ersteren ein Recht und in dem zweiten ein Unrecht sieht, der ist überhaupt nicht fähig, die modernen Wirtschaftsverhältnisse unparteiisch zu beurtheilen.

Die namhaftesten Rechtslehrer haben das Recht auf Streik wissenschaftlich begründet, die Reichsgewerbeordnung hat es im § 152 ausdrücklich festgelegt — und wenn es trotzdem noch notwendig ist, immer von Neuem wieder dem Wahne entgegen zu treten, daß der Streik ein Unrecht sei, so liegt das daran, daß theoretische Wahrheiten sich so langsam und widerstrebend in die Praxis umsetzen. Das Unternehmertum kann sich noch immer nicht daran gewöhnen, in der Arbeiterklasse einen gleichberechtigten Stand zu erblicken, und auch den Behörden will es noch immer nicht in den Kopf, daß die Arbeiter keine Sklaven oder Leibeigene mehr sind, die da „Steuer zahlen, Soldat werden und das Maul halten“ müssen, sondern daß sie zum Range von Staatsbürgern emporgerückt sind. Weil die Unternehmer den Arbeiter für ihren Knecht und die Behörden denselben für einen Bürger zweiter Klasse halten, deshalb versagen sie ihm im praktischen Leben die Rechte, die sie ihm theoretisch nicht abstreiten können. Es würde uns zu weit führen, diese Behauptung durch Thatsachen belegen zu wollen, jeder Leser der Arbeiterpresse kann Beispiele in Hülle und Fülle aufzählen, die den Beweis liefern, daß Unternehmer und Behörden noch heute, trotz § 152 der Reichsgewerbeordnung, in jedem Streik ausnahmslos ein Unrecht erblicken, das bestraft zu werden verdient, wenn nur die Möglichkeit vorhanden wäre. Da nun aber der Streik an und für sich nicht bestraft werden kann, so werden die Begleitumstände desselben um so schärfer beobachtet und gegebenen Falls mit unachtsichtlicher Härte behandelt. Daß eine Ausschreitung oder eine Beleidigung bei einem Streik stattgefunden hat, gilt allgemein als erschwerender Umstand, gerade als ob die gesetzlich gewährleistete Theilnahme an einem Streik ein Unrecht sei, das wenigstens indirekt bestraft werden müsse.

Aber nicht nur ein Unrecht, sondern auch ein Verbrechen soll der Streik sein, nämlich eine Auflehnung gegen die göttliche Vorsehung und eine Mißachtung der göttlichen Gebote. So tönt es in der heutigen Zeit von tausend und abertausend Kanzeln, auf denen über den Verfall des patriarchalischen Verhältnisses und die Begehrlichkeit der modernen Arbeiter gejamert wird. Was Gott thut, das ist wohlgeheim, so predigt der Herr Pastor salbungsvoll und empfiehlt den Arbeitern die Entsagung, während er selbst und seine Klassengenossen sich nichts abgehen lassen. Da ist es denn wirklich von großem Interesse, zu beobachten, daß sozial empfindende Theologen durchaus anderer Meinung sind. Der lutherische Bischof Martensen erblickt in dem Verhältniß zwischen Unternehmertum und Arbeiterklasse allerdings „eine Art Faustrecht, einen Krieg Aller gegen Alle, in welchem die schwächere Kreatur unablässig von der stärkeren unterdrückt wird“, dennoch aber erscheint ihm dieser Kampf in mancher Beziehung als „ein wohlberechtigter und erfreulicher, der auch gute Früchte bringt“. Die sittlichen Verpflichtungen des einzelnen Menschen, also auch des Arbeiters, richten sich nach

den realen Verhältnissen und es wäre durchaus unmoralisch, der Arbeiterklasse etwas zum Verbrechen anrechnen zu wollen, was man anderen Klassen als Vorzug auslegt. Wenn Beamte, Geistliche, Geschäftsleute, Landwirthe, Handwerker usw. um eine Besserung ihrer Lebenslage kämpfen, so findet man das moralisch anerkanntswürdig, wenn aber Arbeiter dasselbe thun, so nennt man das Sünde — wahrlich, eine doppelte Buchführung auf dem Gebiete der Moral und eine Verhöhnung der christlichen Ethik, wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann.

„Wenn die christliche Ethik auf die gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Begriffe anwenden will“, sagt der konservative Theologe M. von Nathusius, „die man früher mit Recht aus dem 4. Gebote entwickelte, so ergiebt das eine solche Karrikatur ethischer Forderungen, daß die Entfremdung der Lohnarbeiter von einer Kirche mit einer so veralteten und unpassend gewordenen Moralpredigt das natürlichste Ding ist.“ Und ein anderer Theologe, der Domprediger Wilhelmi in Güstrow, schreibt darüber: „Das Koalitionsrecht gewähren, aber die Arbeitseinstellung als unfittlich verdammen, ist ein Widerspruch in sich selbst. Dann wäre das Koalitionsrecht der in der Scheide festgelötete Säbel der alten Bürgergarde. Die Organisation kann den Arbeitern nur dann nachhaltig nützen, wenn sie gestattet, das Angebot der Waare Arbeit zu beschränken, um ihren Preis zu erhöhen oder die sonstigen Arbeitsbedingungen zu beeinflussen. Wie soll das anders geschehen, als durch die Androhung eines Streiks oder den Streik selbst? Die Organisation erst verleiht dem Arbeiter eine gleichberechtigte Stellung als Waarenverkäufer, insofern als sie erst einen wirksamen Streik ermöglicht.“ Noch schärfer spricht sich ein vierter Theologe, S. Rauch in Klodow, aus: „Wenn die Kirche immer wieder von ihren Patronen gemahnt wird, den Arbeitern zu predigen: Seid zufrieden und wehrt Euch nicht gegen das Ungemach; Gott wird schon für Euch sorgen — ist es dann nicht Pharisäermoral, wenn dieselben Herren für sich das Recht in Anspruch nehmen, sich ganz gründlich gegen das Ungemach zu wehren? Wir evangelischen Geistlichen aber würden die Gewissen verwirren, wenn wir dem Arbeiter predigen wollten, daß er Sünde thut, wenn er sein Recht wahr und für das Recht seines Standes kämpft.“

Wir sind allerdings noch weit davon entfernt, daß diese theologische Anschauungsweise die Köpfe der Durchschnitts-Geistlichen erfüllt, bis jetzt eröteten diese Herren noch den seit den Zeiten der Reformation üblichen Beruf darin, den „Herren“ den Steigbügel zu halten, wenn sie die „Knechte“ besteigen wollen.

Der bekannte, nunmehr verstorbene Berliner Professor Dr. Georg von Oegen behandelte in seinen „Vorlesungen über soziale Ethik“ auch den Streik als das hauptsächlichste Mittel der Arbeiter, ihre Lage gegenüber den Kapitalisten zu verbessern. Er sagt in dieser Beziehung Folgendes: „In Wahrheit sind die Lohnkämpfe der Arbeiter, wie ihre Kämpfe um bessere Arbeitsbedingungen überhaupt, größtentheils Kulturkämpfe, — Kämpfe, zu denen die Arbeiter nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind. Armuth und Elend ist kein geeigneter Boden für ethische Kultur; und gerade der Arbeiter, dem sein und der Seiner sittliches Leben am Herzen liegt, muß danach streben, sein materielles Niveau zu heben. Das Verlangen der Arbeiterklasse, die Erdrangenschaften und Vortheile unserer Kultur auch sich selbst zugänglich zu machen, muß von Jedem, der es mit der Menschheit gut meint, mit voller Sympathie begleitet werden. . . . Selbst Streiks, welche die Arbeiter verlieren, sind für ihre Interessen nicht immer nachtheilig. Die Furcht vor Streiks, durch welche die Unternehmer selbst dann Schaden leiden, wenn die Arbeiter ihre Forderungen nicht durchsetzen, hält die Kapitalisten davon ab, den Arbeitern gar zu ungünstige Bedingungen aufzuzwingen und veranlaßt sie häufig dazu, die gestellten Forderungen hinterher zu bewilligen, um einem neuen Streik vorzubeugen.“

Der Verfasser weist noch auf den beachtenswerthen Umstand hin, daß die Arbeiter fast in jeder Branche hin und wieder arbeitslos sind, da die Unter-

